

Anlage zum TOP 7 des Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 24.11.2021

Von: Regierung von Mittelfranken

Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 09:41

An: Kleinlein, Udo <Udo.Kleinlein@ANSBACH.DE>

Betreff: WG: "Generalstellungnahme" der Regierung zur Frage Tempo 30

Sehr geehrter Herr Kleinlein,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 29.04.2021. Zur Frage der geltenden Rechtslage in Bezug auf die verkehrsrechtliche Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h können wir folgende allgemein gültigen Aussagen treffen:

Zunächst ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die höchstzulässige Geschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h beträgt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO).

§ 45 StVO regelt die straßenverkehrsrechtlichen Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde zu verkehrsrechtlichen Anordnungen. Nach der Generalklausel des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung beschränken oder verbieten. Der „Subsidiaritätsgrundsatz“ des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO will eine Vermehrung des Schilderwalds vermeiden und enthält Vorgaben, die die Befugnisnormen des Abs. 1 ergänzen, aber nicht ersetzen, weswegen Anordnungen nach „Abs. 1 i. V. m. Abs. 9“ ergehen. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO bestimmt, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur bei zwingender Erforderlichkeit angeordnet werden dürfen.

§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO verpflichtet die Verkehrsbehörden, bei der Anordnung von Verkehrszeichen restriktiv zu verfahren und stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist, wohingegen es an den Voraussetzungen fehlt, wenn die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der StVO mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsverlauf gewährleisten (Königin Hentschel/König/Dauer, StVO § 45 Rn. 5 und 49c m. w. N. aus der Rechtsprechung).

Kernstück des § 49 Abs. 9 StVO ist jedoch Satz 3, der einen besonders strengen Maßstab für den fließenden Verkehr betreffende Beschränkungen vorschreibt. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch § 45 StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO modifiziert den Gefahrenbegriff des Abs. 1 Satz 1 damit in zweifacher Hinsicht (qualifizierte Gefahrenlage):

Erstens muss die Gefahrenlage auf besondere örtliche Umstände zurückzuführen sein.

Zweitens muss diese Gefahrenlage das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter erheblich übersteigen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass besondere örtliche Verhältnisse insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z. B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein können (vgl. BVerwG, B. v. 03.01.2018 - B 58.16 - juris Rn. 21 m.w.N.).

Eine konkrete Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt, ist nicht erst dann anzunehmen, wenn alsbald mit an Gewissheit

grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die Straßenverkehrsbehörde von einem Eingreifen ab. Die Vorschrift setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich - aber immerhin - eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus (Will in Dötsch/Koehl/Krenberger/Türpe BeckOK Straßenverkehrsrecht, Rn. 391 m. w. N.). Dabei muss eine konkrete Prozentzahl der Unfallhäufigkeit von der Straßenverkehrsbehörde nicht ermittelt werden, vielmehr genügen deutlich erhöhte Zahlen (BVerwG zitiert nach König, a. a. O. Rn. 49e).

(Wir weisen darauf hin, dass die Privilegierungen des § 45 Abs. 9 Sätze 4 - 6 StVO nicht Gegenstand vorstehender Ausführungen sind).

Abschließend darf festgehalten werden, dass die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung im Einzelfall durch die Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen hat. Ihr obliegt es die einer verkehrsrechtlichen Anordnung zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Sie trägt die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Verkehrszeichens erfüllt sind (BayVGh, B. v. 28.12.2020 – 11 ZB 20.2175 - juris Rn. 22 und BayVGh, B. v. 29.01.2021 - 11 ZB 20.1020 - juris Rn. 24).

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen zu können und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach